**Ausrichtervertrag**

**Länderspiel U19 Deutschland ./. Schweiz**

**31.08.2017, nn**

Zwischen dem **Deutschen Badminton-Verband e.V.**, Südstraße 25, 45470 Mülheim an der Ruhr,   
🕿 0208/308270, 🖨 0208/3082755, E-Mail: office@badminton.de, vertreten durch seinen Präsidenten und einen Vizepräsidenten (im folgenden Veranstalter genannt)

und

**Ausrichter (Verein / Agentur)**, Musterstraße 1, 12345 Musterstadt,🕿 0123/456789, 🖨 0123/456780, E-Mail: heinz.mustermann@abc.de, vertreten durch Bezeichnung (1. Vorsitzender o.ä.) Heinz Mustermann (im folgenden Ausrichter genannt),

wird zwecks Übernahme der Ausrichtung der nachfolgend aufgeführten Veranstaltung

**Maßnahme: Länderspiel U 19 Deutschland gegen eine Auswahlmannschaft**

**des Schweizer Badminton-Verbandes**

## Austragungszeit: Donnerstag, 31.08.2017

**Spielbeginn: 19.00 Uhr**

**Austragungsort: Name der Halle**

**Straße**

**PLZ Ort**

🕿

dieser Vertrag geschlossen.

1. Bei Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung dieser DBV-Veranstaltung sind die Rechtsstellungen von Veranstalter und Ausrichter zu berücksichtigen.
2. Soweit in diesem Vertrag nicht besonders vermerkt, gelten ferner die Bestimmungen und Ordnungen sowie die Spielregeln der Badminton World Federation (BWF) in der jeweils gültigen Fassung. Mögliche Abweichungen werden im Vorfeld kommuniziert und sind Anlage dieses Vertrages.
3. Der Ausrichter verpflichtet sich, die Veranstaltung zum o.g. Zeitpunkt nach den Richtlinien dieses Vertrages auszurichten. Der Veranstalter unterstützt den Ausrichter bei der Organisation und Abwicklung im Rahmen seiner Möglichkeiten.
4. Das Länderspiel umfasst 7 Spiele (2 HE, 2 DE, 1 HD, 1 DD, 1 MX).
5. Der Veranstalter stellt auf seine Kosten 1 DBV-Beauftragten sowie 4 Schiedsrichter/innen, von denen eine/einer als Referee fungiert (Kosten siehe lfd. Nr. 39.1). Der Ausrichter zahlt die dort genannte Aufwandspauschale gegen Quittung vor Ort in bar aus. Für die Benennung der Technischen Offiziellen und die Informationsweitergabe dazu, u.a. an Ausrichter und DBV-Website, ist das DBV-Referat für Schiedsrichterwesen zuständig.
6. Der Ausrichter sorgt organisatorisch und auf seine Kosten für die Gestellung einer ausreichenden Anzahl fähiger Linienrichter (nach Möglichkeit 6, mindestens jedoch 4 je Spiel).
7. Die Turnierleitung wird vom Ausrichter gestellt, der auch die dafür erforderlichen Kosten zu tragen hat. Die sportfachliche Aufsicht über die Turnierleitung obliegt dem DBV-Beauftragten. Befugnisse des Referees bleiben hiervon unberührt.
8. Der Ausrichter stellt auf seine Kosten mindestens einen kompetenten Hallensprecher, der Bestandteil der Turnierleitung ist.
9. Die Werbung für die Veranstaltung obliegt dem Ausrichter. Die Werbung mit der Veranstaltung, insbesondere die Nutzung der Werberechte und Werbemöglichkeiten gemäß der erfolgten Ausschreibung zur Bewerbung um die Ausrichtung, ist dem Veranstalter vorbehalten. Dieser überträgt dem Ausrichter hiermit diese Werberechte und -möglichkeiten, wobei es dem Ausrichter freigestellt ist, diese erworbenen Werberechte entweder selber zu nutzen oder aber, kostenfrei oder kostenpflichtig, an Dritte weiterzuveräußern.

Folgende - nachstehend konkret bezeichneten - Werberechte und Werbemöglichkeiten verbleiben beim Veranstalter, der diese seinerseits selber nutzen oder aber, kostenfrei oder kostenpflichtig, an Dritte weiterveräußern kann. Zum jetzigen Zeitpunkt sind die unter 9.1. bis 9.4. genannten Werberechte und Werbemöglichkeiten an die Firma Yonex weiterveräußert:

* 1. Standfläche für einen Werbe-/Verkaufs-/Präsentationsstand bis zur Größe von 8 bis 4 m Breite sowie 4 bis 2 m Tiefe – abhängig von den Gegebenheiten - im Hallenbereich (Foyer oder Halleninnenraum);
  2. Reiterwerbung (8 Reiter in den Maßen bis zu 150 x 55 cm je Reiter, aufgeteilt auf 2 x 4 Reiter je Court sowie 2 Reiter mit dem DBV-Verbandslogo, aufgeteilt auf 2 x 1 Reiter je Court); dabei ist die Verwendung der Farbe „weiß“ zu minimieren;
  3. Bannerwerbung (Spannbänder) auf 10 lfd. Meter im Halleninnenraum der Austragungsstätte; dabei ist die Verwendung der Farbe „weiß“ zu minimieren;
  4. Inserat im Programmheft, sofern der Ausrichter ein Programmheft herausgibt (bis 2 ganze Seiten im jeweiligen vom Ausrichter vorgegebenen Seitenformat); wobei die Platzierung auf der Mittelseite oder auf einer der 4 Umschlagsseiten nur gegen Zahlung des Differenzpreises zu der Werbung auf einer der sonstigen Seiten in Betracht kommt. Der Ausrichter wird den Veranstalter spätestens 8 Kalenderwochen vor der Veranstaltung schriftlich unterrichten, ob ein Programmheft herausgegeben wird. Falls der Ausrichter kein Programmheft herausgibt, kann dies der DBV auf seine Kosten übernehmen.
  5. 2 bis 4 qm Präsentationsfläche im Hallenbereich, 2 Reiter in den Maßen bis zu 150 x 55 cm je Reiter (1 Reiter je Court), 4 lfd. Meter Bannerwerbung im Halleninnenraum sowie eine ganze Seite Inserat im Programmheft, sofern der Ausrichter eines herausgibt. Der Bedarf ist vom DBV spätestens 12 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich anzumelden.
  6. Werbung auf dem Spielfeld, in der unmittelbaren Spielfeldumgebung sowie auf bzw. an den zur Ausstattung des Spielfeldes gehörenden Gegenständen ist dem Veranstalter vorbehalten.

1. Zudem verbleiben folgende Rechte beim Veranstalter: Fernsehrechte, Rundfunkrechte und Internetrechte (Online-Rechte) – siehe Anlagen 2 und 3.
2. Der Ausrichter zahlt dem Veranstalter für den Erwerb der vorstehenden Werberechte und Werbemöglichkeiten unter Berücksichtigung der genannten Ausnahmen einen Betrag von   
   **1.200,- EUR netto**, also zuzüglich jeweils gültiger, gesetzlicher Mehrwertsteuer (derzeit 7 %), fällig gegen Rechnungsstellung. Mit dieser Zahlung sind alle Ansprüche von Veranstalter an Ausrichter aus der Übertragung der Werberechte und Werbemöglichkeiten gemäß lfd. Nr. 9. und 10 dieses Vertrages abgegolten.
3. Die sachliche Zuständigkeit für die Presse- und Medienarbeit wird wie folgt geregelt:
   1. Veranstalter und Ausrichter sind gemeinsam für die Kontakte zu den Rundfunk- und Fernsehanstalten zuständig, der Ausrichter für die Kontakte zu den Pressediensten sowie zur örtlichen und regionalen Tagespresse.
   2. Eine Pressekonferenz durch den Ausrichter kann nur nach Absprache mit dem Veranstalter abgehalten werden. Hierzu sind Vertreter des Veranstalters einzuladen.
   3. Der Ausrichter übernimmt auf seine Kosten die Unterrichtung folgender Agenturen über das Länderspielergebnis, unverzüglich nach Ende der Veranstaltung:

**Deutsche Presse-Agentur GmbH (dpa)**

Graf-Adolf-Platz 6

40213 Düsseldorf

🕿 0211/3803-0

🖨 0211/3803-120

E-Mail: [duesseldorf@dpa.com](mailto:duesseldorf@dpa.com)

**SPORT-INFORMATIONS-DIENST GmbH & Co. KG (SID)**

Redaktion

Ursulaplatz 1

50668 Köln

🕿 0221/9988-00

E-Mail: [redaktion@sid.de](mailto:redaktion@sid.de)

**DBV-Website**

[www.badminton.de](http://www.badminton.de)

Martin Knupp

🕿 02171/32797

🖨 02171/733539

E-Mail: [web-redaktion@badminton.de](mailto:web-redaktion@badminton.de)

**DBV-Pressesprecherin**

Dr. Claudia Pauli

🕿 0208/69866296

🖨 0173/4974980

E-Mail: [c](mailto:web-redaktion@badminton.de)laudia.pauli@cp-presse.de

1. Der Veranstalter legt für die Durchführung der Veranstaltung einschließlich des Vorbereitungstrainings der teilnehmenden Mannschaften den Topball der Fa. Yonex als die zu benutzende Naturfederballmarke/-sorte fest. Die erforderliche Ballmenge in den abgestimmten Geschwindigkeiten (mindestens 2) ist vom Veranstalter auf seine Kosten zu beschaffen.
2. Der Veranstalter sorgt organisatorisch für die Bereitstellung des Court-Service. Den Court-Service (Bereitstellung sowie Auf- und Abbau von 2 Yonex-Courts) für die Durchführung der Sportveranstaltung übernimmt die Firma Yonex.
3. Der Ausrichter stellt Netze, Netzpfosten, Schiedsrichterstühle sowie das weitere, für das Spielfeld erforderliche Equipment gemäß 9.6. Außerdem stellt der Ausrichter für den Court-Service (inkl. Aufbau vor und Abbau nach der Veranstaltung) auf seine Kosten 4 geeignete Helfer/innen bereit.
4. Dem Ausrichter ist es überlassen, ein Eintrittsgeld zu erheben, das mit dem Veranstalter zu vereinbaren ist (z.B. Einzelkarte 8,00 EUR, ermäßigt 5,00 EUR) und dem Ausrichter verbleibt.
5. Der Ausrichter hat dem Veranstalter bis zu 30 Freikarten zur Verfügung zu stellen, davon bis zu   
   10 Ehren-/ VIP-Karten, sofern ein Ehrengast-/VIP-Bereich angeboten wird. Diese werden an der Abendkasse hinterlegt und bei Bedarf in Abstimmung mit dem DBV-Verantwortlichen ausgegeben. Ehren-/VIP-Karten sind vom Veranstalter möglichst frühzeitig vor Beginn der Veranstaltung anzumelden.
6. Für die Dauer der gesamten Veranstaltung hat der Ausrichter allen an der Veranstaltung teilnehmenden Spieler/innen sowie den offiziellen Vertreter/innen und Betreuer/innen der beteiligten Verbände kostenlosen Eintritt in die Sportstätte zu gewähren. Die vom DBV für seine Ehrenamtlichen ausgestellten Ausweise berechtigen zum freien Eintritt zu der Veranstaltung.
7. Der Ausrichter stellt ein Catering für die Zuschauer sicher. Der Verkauf und/oder Ausschank von Bier, alkoholhaltigen und alkoholischen Getränken in und vor der Halle ist untersagt.
8. Der Ausrichter stellt eine angemessene Halle für den erforderlichen Zeitraum zur Verfügung. Das schließt eine Trainingsmöglichkeit auf den Spielfeldern der Begegnung ab mindestens 2 Stunden vor Spielbeginn ein.
9. Die Austragungsstätte soll mit öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln gut erreichbar sein und aufgrund ihrer äußeren und inneren Beschaffenheit der Veranstaltung einen würdigen Rahmen geben.
10. Hinsichtlich der Hallen-, der Spielfeld- , Auf- und Abbau- bzw. Schiedsrichteranforderungen gilt für den Ausrichter:

22.1. Anzahl der Standardspielfelder 2

22.2. Felder, ausgelegt mit Spielfeldmatten ja

22.3. Mindesthallenhöhe (Lichte Höhe) 7,00 m

22.4. Mindestabstand zwischen Seitenlinien zweier Spielfelder 2,00 m

Platz für

2 Aufschlagrichter

22.5. Mindestabstand zwischen Seitenlinie und Wand / Bande 2,00 m

Platz für

1 Schiedsrichterstuhl

22.6. Mindestabstand zwischen Grundlinie und einer Wand / Bande 2,00 m

22.7. Spielstandanzeige mit Bediener/innen auf allen Feldern

bei allen Spielen

22.8. Schiedsrichterstühle 2

22.9. Anzahl der Schiedsrichter/innen je Spielfeld 2

22.10. Schiedsrichterqualifikation international

22.11. Linienrichter/innen am Spielfeld möglichst 6 je Spielfeld

(mindestens 4)

22.12. Wenn möglich, ist ein zusätzliches Einspielfeld einzurichten.

22.13. Der Ausrichter hat bei allen im Rahmen der Veranstaltung vorgenommenen Aufbauten in und vor der Halle (Stände, Teppiche, Verkabelungen, usw.) die geltenden Sicherheitsbestimmungen zu beachten.

1. Über den Spielfeldern sollten keine Gegenstände/Hindernisse hängen, die unterhalb der in der lfd. Nr. 22.3. genannten Höhe herunterreichen.
2. Die Wände, die parallel zu den Spielfeldern zu verlaufen haben, sollen möglichst einfarbig sein. Besonders die Wände, in deren Richtung gespielt wird, sollen keine optische Beeinflussung der Spieler/innen verursachen. Das kann durch die Farbe der Wand ebenso geschehen wie durch Fahnen und Transparente. Die Verwendung der Farbe „weiß“ ist zu minimieren.
3. Die Beleuchtung muss den Spielraum ausreichend, gleichmäßig und blendungsfrei ausleuchten. Fenster und Lichtwände sind gegen Lichteinwirkung abzudunkeln.
4. Die Beheizung der Halle muss ohne behinderndes Gebläse gewährleistet sein. Die Mindesttemperatur hat 18° C zu betragen.
5. Der Zuschauerraum muss deutlich und wirksam von der Spielfläche abgetrennt sein und einen ausreichenden Abstand aufweisen sowie klar erkennbar sein. Ebenso ist sicherzustellen, dass für die Inhaber/innen von Ehren- oder Freikarten entsprechende Plätze eingeräumt werden. Für die Teilnehmer/innen und deren Betreuer/innen ist ein separater Bereich während der gesamten Veranstaltung zu reservieren.
6. Für die Teilnehmer/innen der Veranstaltung müssen vier getrennte Umkleideräume und gut erreichbare Duschräume vorhanden sein. Außerdem sind je ein geeigneter Raum für die Technischen Offiziellen (u.a. Briefing / Debriefing) und den Sanitätsdienst bereitzuhalten. Ferner ist zur Durchführung von Massagen ein geeigneter Raum mit Liege und fließendem Wasser einzurichten. Diese Räume sind deutlich zu kennzeichnen.
7. In der Halle ist ein Aufenthaltsbereich für die Technischen Offiziellen einzurichten und auszuweisen.
8. Der Ausrichter stellt auf seine Kosten eine Lautsprecheranlage.
9. Die Abwicklung der Spiele erfolgt mit der Turniersoftware „League Planner“. Der Ausrichter hat die aktuelle Version dieser Software vor der Veranstaltung aus dem Internet kostenlos zu beziehen (Download unter www.tournamentsoftware.com). Die Lizenz stellt der Veranstalter kostenlos zur Verfügung, wobei diese nur für diese Veranstaltung benutzt werden darf. Für die Anwendung der Turniersoftware hat der Ausrichter auf seine Kosten einen entsprechenden Computer/Notebook, Drucker, Schreibutensilien in ausreichender Zahl und sonstiges Verbrauchsmaterial zur Verfügung zu stellen. Dieser Computer/Notebook muss der Turnierleitung zur Verfügung stehen und von dort aus bedient werden können. Dieser Computer/Notebook muss mit dem Internet verbunden sein, um die Ergebnisse über die Turniersoftware jederzeit während der Veranstaltung online zur Verfügung zu stellen. Kosten für den Internet-Anschluss trägt der Ausrichter.
10. Der Ausrichter hat auf seine Kosten für die gesamte Dauer der Veranstaltung einen Physiotherapeuten in der Austragungsstätte zur Verfügung zu stellen.
11. Für die Dauer der Veranstaltung muss eine Verbindung mit dem Rettungsdienst vorhanden sein.
12. Der Ausrichter hat vor und während der Veranstaltung das Funktionieren und die Sauberkeit der Sanitäranlagen in der Sporthalle zu überprüfen und sicherzustellen. Es hat ein angemessener Umfang an Sanitäranlagen im Verhältnis zu der erwarteten Zuschauerzahl verfügbar zu sein. Ferner ist ein sauberes Erscheinungsbild in der Sporthalle durchgehend zu gewährleisten.
13. Der Ausrichter ist verpflichtet, Sonn- und Feiertagsgesetze hinsichtlich der Sportveranstaltungsdurchführung zu beachten und evtl. Ausnahmegenehmigungen einzuholen und dem Veranstalter nachzuweisen.
14. Plant der Ausrichter Einladungen und Empfänge, so ist dieses dem Veranstalter zwei Wochen vorher mit Ort, Zeit und Umfang mitzuteilen.
15. Der zuständige Landesverband erhält nach Unterzeichnung eine Abschrift dieses Vertrages.
16. Vertragsergänzungen bzw. Vertragsänderungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch alle Vertragspartner. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung aller Vertragspartner verzichtet werden.
17. Aufteilung der Kosten (Übersichtstabelle zur verbindlichen Aufteilung diverser Kosten):

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Lfd. Nr.** | **Kostenart** | **Veranstalter** | **Ausrichter** |
| 1. | 4 Schiedsrichter (1 der SR wird als Referee der Veranstaltung benannt):  Reise, Unterkunft | X |  |
|  | 4 Schiedsrichter (1 der SR wird als Referee der Veranstaltung benannt):  Aufwandsentschädigung 25 EUR pro Person |  | X |
| 2. | Turnierleitung |  | X |
| 3. | Werbung für die Veranstaltung |  | X |
| 4. | Trainingsmöglichkeit vor dem Wettkampf für beide Teams |  | X |
| 5. | Linienrichter |  | X |
| 6. | Physiotherapeut, Rettungsdienst |  | X |
| 7. | Transfer für Gastgeber- und Gastteam Hotel <-> Austragungsstätte |  | X |
| 8. | Weitertransfer des Gastgeberteams | - | - |
| 9. | 1 Übernachtung Gastgeberteam (max. 12 Personen) inkl. Frühstück |  | X |
| 10. | 1 Übernachtung Gastteam (max. 12 Personen) inkl. Frühstück |  | X |
| 11. | Naturfederbälle Training und Wettkampf (gemäß Ziffer 13) | X |  |
| 12. | Imbiss für Gastgeber- und für Gastteam |  | X |
| 13. | Abendessen nach dem Wettkampf für bis zu 24 Personen |  | X |
| 14. | Fahrtkosten Gastgeber | X |  |
| 15. | Fahrtkosten Gästeteam = Selbstzahler | - | - |
| 16. | Bereitstellung Helfer Team/Begleitperson |  | X |
| 17. | Courtausstattung  - Ständer; Netze, Schiedsrichterstühle;  - Sonstige Ausstattung der Spielfelder (u.a. Stühle für Linienrichter). |  | X |
| 18. | Courtservice  - Abtransport der Courts zur Austragungsstätte;  - Verlegen der Courts in der Auftragungsstätte;  - Betreuen der Courts während der Veranstaltung;  - Aufnehmen der Courts in der Austragungsstätte;  - Abtransport der Courts von der Austragungsstätte. | X |  |
| 19. | Alle anderen durch die Ausrichtung der Veranstaltung entstehenden und in diesem Vertrag nicht besonders aufgeführten Kosten. |  | X |

1. Sofern diese Veranstaltung aus Gründen, die der Veranstalter weder mittelbar noch unmittelbar zu vertreten hat, nicht stattfinden sollte, stellt der Ausrichter den Veranstalter von Ansprüchen jeglicher Art frei.
2. Erfolgt, aus welchen Gründen auch immer, eine kurzfristige Absage des Ausrichters, so hat dieser dem Veranstalter dessen bereits entstandenen Kosten zu erstatten.
3. Abweichungen von diesem Vertrag sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Veranstalters möglich.

Für den Veranstalter: Für den Ausrichter:

......................... ...................................... ......................... .........................................

Datum Präsident Datum Vorstand nach § 26 BGB

...................................... ......................... .........................................

Vizepräsident Vorstand nach § 26 BGB

Anlagen

1. Merkblatt zur Durchführung von DBV-Veranstaltungen

2. Informationen zu Fernseh-, Rundfunk- und Online-Rechten

3. Fragebogen zur Fernseh-, Rundfunk- und Onlineverwertung

**ANLAGE 1**

**Merkblatt**

**zur Durchführung dieser DBV-Veranstaltung**

**1. Ausstattung**

## Halle Spielfelder

Fahnen Matten

Ergebnistafeln Ständer

Platz Mannschaften Netze

Sprecherplatz Zähltafeln

Platz Spielleitung Namensschilder/Länderkürzel

Platz Referee Körbe für abgelegte Kleidung (4 pro Spielfeld)

Platz Schiedsrichter/in Behälter für abgespielte Bälle

Platz Linienrichter/in Getränke

Masseur/in und Massageraum Schiedsrichterstühle

Sanitätsdienst Feldumgrenzung

ärztliche Betreuung wie Teppichboden - Reklamereiter - Blumen - Buchsbäume

Kopierer Stühle und Platzierung für Trainer/in und

Linienrichter/in

Umkleideräume (2 Damen/2 Herren) Spielfeldnummerierung

Kantine Meßlatte 152,4 cm für Netze

Kennzeichnung Offizielle Besen/Aufnehmer für Spielfeldreinigung

Abfalleimer Lübecker Hüte

**Spielleitung/-Ausschuss**

Platz (nach Möglichkeit erhöht und abgegrenzt)

Schirizettel und Unterlagen

Mikrofon (abschaltbar) sowie mobiles Mikrofon für Hallensprecher

**2. Ablauf**

## Eröffnung Ablauf der Spiele

Dauer Ansager/in (deutsch/englisch)

Fahnenträger Ballausgabe/-verwalter/in

Einmarsch (Reihenfolge/Weg/Musik/Aufstellung) Schreiber/in

Ablauf Eröffnungszeremonie Ergebnisdienst

Ausmarsch (Reihenfolge/Weg/Musik)

**ANLAGE 2**

**Informationen für Verbände/Unterorganisationen/Ausrichter**

**Neuer 32er TV-Vertrag ab 1.1.2015 (Stand: 9.2.2015)**

**Fernseh-, Rundfunk- und Online-Rechte**

**Allgemein - Übertragung der Veranstaltungs-Fernsehrechte im „32iger TV Vertrag“ an ARD & ZDF**

* Gemeinsam haben 32 Fachverbände einen Fernsehvertrag mit der Agentur der öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalten ARD und ZDF - SportA Sportrechte- und Marketing-Agentur GmbH - geschlossen.
* Als Clearingstelle & Ansprechpartner zwischen SportA (ARD/ZDF) und den Verbänden handelt die Agentur: **International Sport Promotion & Consulting GmbH (ISPC),**Ernst-Moritz-Arndt-Straße 9, 46240 Bottrop, Telefon: +49-(0)2041-7064588,   
  Fax: +49-(0)2041-7064591, Mobil: +49-(0)1725733260, E-Mail: ISPC@sport-tv.info.
* In diesem Vertrag wurden die Fernseh-, Rundfunk sowie Online-Rechte für Veranstaltungen, die von den Dachverbänden, oder in deren Auftrag, ausgerichtet werden **exklusiv** an SportA und ihre Lizenznehmer übertragen und abgetreten (siehe Umfang der Rechte).

**Veranstaltungen**

* Jeder Dachverband stellt als Bestandteil des Vertrages einen Veranstaltungs-Warenkorb von den Veranstaltungen zusammen, für die der Verband die Rechte hält und die in seinem Auftrag ausgerichtet werden, z.B. Deutsche Meisterschaften, Ranglistenturniere und Länderspiele aller Altersklassen, Internationale Deutsche Meisterschaften U19. Die Rechte zu diesen Veranstaltungen liegen exklusiv bei SportA (ARD/ZDF) und müssen SportA zur Verfügung gestellt werden.
* Die Termine für die Veranstaltungen werden vom Dachverband schnellstmöglich, spätestens jedoch zum Ende eines jeden Jahres, zusammengestellt und auf der von ISPC eingerichteten und unterhaltenen Homepage (www.sport-tv.info) gemeldet sowie laufend aktualisiert.

Wenn Interesse besteht, melden SportA und die Sender dieses an und erbitten weitere Informationen (Zeitplan, Teilnehmerliste, lokaler Ansprechpartner; diese Informationen sollten nach Möglichkeit bereits bei der Erfassung auf der Homepage bekannt gegeben werden.)

**Berechtigte Sender**

* **ARD** inkl. der 3. Programme und das **ZDF**.
* ARD und ZDF sind bemüht, herausragende Veranstaltungen nach journalistisch-programmlichen Grundsätzen in ihrer Sportberichterstattung zu berücksichtigen und die möglichst große Verbreitung der Ereignisse auch z.B. durch Weitergabe von Lizenzen und/oder Berichterstattungen an interessierte dritte Sender zu unterstützen.

**Anfragen anderer Sender**

* Berichterstattungen anderer Sender (kommerzielle oder Stadt/Ballungsraumsender) bedürfen der Lizenzierung durch SportA. Der jeweilige Sender kann Kontakt mit SportA aufnehmen (Herr Rüdiger Schapmann, ruediger.schapmann@sporta.de, 089/74983918).

**Umfang der Rechte**

1. Vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 5 und 6 (siehe unten) hat SportA auf exklusiver Basis sämtliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte und weiterübertragbare audiovisuelle Verwertungsrechte an den o.g. Veranstaltungen für alle derzeit bekannten und zukünftigen Verbreitungswege und Nutzungsformen erworben, unabhängig vom jeweiligen Endgerät.
2. Das Recht zur audiovisuellen Verwertung beinhaltet insbesondere, aber nicht abschließend:

* lineare Ausstrahlungen und non-lineare (d.h. on-demand bzw. Abruf-) Angebote,
* Ausstrahlungen/Angebote in beliebiger Anzahl und allen Formen (live, zeitversetzt, interaktiv, in Ausschnitten etc.),
* Ausstrahlungen/Angebote via Terrestrik, Kabel, Satellit (unverschlüsselt/ verschlüsselt), Internet (z.B. Web-/IP-TV), mobile Verbreitung (z.B. point-to-multipoint wie DVB-H/DMB und point-to-point wie 3G/4G/UMTS/LTE),
* Ausstrahlungen/Angebote über alle Endgeräte (z.B. TV, PC, mobile Endgeräte),
* Ausstrahlungen/Angebote unabhängig vom Empfängerkreis (z.B. public viewing, öffentliche Wiedergabe, closed circuit),
* alle technischen Formate/Signale (z.B. analog, digital, 4:3, 16:9, SD, HD, 3D),
* entgeltliche und unentgeltliche Ausstrahlungen/Angebote (z.B. free, pay, pay-per-view),
* audio- und/oder audiovisuelle Bild- und Tonträger (z.B. DVD, CD, USB),
* die Nutzungfür eigene Werbezwecke und Werbezwecke Dritter (z.B. Programmtrailer, Messeauftritte, Werbespots),
* die Nutzung zu Archivier-, Prüf-, Lehr- und Forschungszwecken.

Hörfunk-/Audioberichterstattungen können von SportA/ARD auf nicht-exklusiver Basis endgeräteunabhängig auf allen Verbreitungswegen und in allen Nutzungsformen vorgenommen werden. Die Verbände/Ausrichter gewähren hierfür den SportA-Lizenznehmern insoweit uneingeschränkten Zutritt zu den Veranstaltungsorten.

1. Umfasst sind weiterhin alle zur Erstellung und Verbreitung der Ausstrahlungen/Angebote von ARD/ZDF erforderlichen sonstigen Rechte (z.B. Vervielfältigung, Zwischenspeicherung, Bearbeitung, Hinzufügung von Kommentar etc.).
2. Es besteht Einigkeit darüber, dass Ausstrahlungen durch die SportA-Lizenznehmer auch außerhalb des Territoriums empfangen werden können (z.B. durch unverschlüsselte Satellitenausstrahlung, Kabelweiterleitung in ausländische Kabelnetze, Internet).
3. Die Verbände/Ausrichter sind berechtigt, Aufzeichnungen der Veranstaltungen ausschließlich für interne, nicht-kommerzielle Zwecke (z.B. Schulungszwecke) zu nutzen, und - soweit die Produktionsaktivitäten der SportA-Lizenznehmer nicht beeinträchtigt werden - selbst Aufzeichnungen zu diesem Zweck vorzunehmen. Sollten für diese Nutzung Aufzeichnungen der SportA-Lizenznehmer verwendet werden, bedarf das einer gesonderten Vereinbarung (insbesondere über die Kosten, z.B. gegen technische Kostenerstattung oder gegen Selbstkosten). Weitere - z.B. kommerzielle - Vorhaben der Verbände/Ausrichter stehen unter einem Genehmigungsvorbehalt seitens SportA.
4. Das Recht der Verbände zur Erstellung einer eigenen Homepage sowie zur Nutzung eines Live-Tickers auf dieser Homepage bleibt unberührt.

Im Übrigen sind die Verbände/Ausrichter zu folgenden weiteren Verwertungen berechtigt:

a) Lineare Live-Verwertung von Veranstaltungen durch die Verbände, Landesverbände, Veranstalter bzw. Ausrichter

Die Verbände, jeweiligen Landesverbände, Veranstalter bzw. Ausrichter sind zur nicht-exklusiven linearen Live-Verwertung von Bewegtbildern, ausschließlich von den von ihnen jeweils selbst eingebrachten Veranstaltungen berechtigt (nachfolgend lineare Eigennutzung genannt). Voraussetzung hierfür ist, dass SportA bzw. ARD/ZDF nicht bis vier (4) Wochen vor Stattfinden einer Veranstaltung erklärt haben, in einem Umfang von mindestens fünf (5) Minuten von der jeweiligen Veranstaltung berichten zu wollen oder aber SportA innerhalb dieses Zeitraums keinen sonstigen Lizenznehmer benannt hat. Die lineare Eigennutzung ist nur auf der jeweils offiziellen Bundesverbands- oder Landesverbands- oder der offiziellen Homepage des Veranstalters oder Ausrichters als kostenfreies Angebot gestattet. Nach Beendigung dieses Livestreams darf dieser für zwölf (12) Monate auf der jeweiligen Homepage nicht-linear zum Abruf angeboten werden.

Die Produktion eines Signals durch SportA ist nicht geschuldet, sondern ist von den Verbänden, Landesverbänden, Veranstaltern bzw. Ausrichtern im Falle linearer Eigennutzung auf eigene Kosten und in eigener Verantwortung vorzunehmen.

Um die Umsetzung der vorgenannten Bestimmungen zur linearen Live-Verwertung sicherzustellen, ist vereinbart, dass neben dem von SportA/ARD/ZDF zu erklärenden Übertragungsinteresse an einer Veranstaltung, die Verbände auch ihrerseits frühzeitig auf einem von der Clearingstelle unterhaltenen Internetportal das Interesse (der Ausrichter) an einer linearen Eigennutzung zu hinterlegen haben. Sofern SportA/ARD/ZDF aufgrund eigenen Verwertungsinteresses nicht bis spätestens vier (4) Wochen vor Stattfinden einer Veranstaltung, ein Veto gegen diese geplante Nutzung einlegen, kann die lineare Eigennutzung vorgenommen werden. Eine lineare Eigennutzung ist im Übrigen auch dann möglich, wenn ein von SportA/ARD/ZDF zunächst eingelegtes Veto - auch kurzfristig - wieder zurückgenommen wird.

b) Nicht-Lineare Verwertung von Veranstaltungen durch die Verbände, Landesverbände Veranstalter bzw. Ausrichter

Die Verbände, jeweiligen Landesverbände, Veranstalter bzw. Ausrichter sind zur nicht-exklusiven nicht-linearen Nutzung von Bewegtbildern - ausschließlich von den von ihnen jeweils selbst eingebrachten Veranstaltungen - dergestalt berechtigt, dass sie Bewegtbilder in einer Länge von insgesamt maximal   
15 Minuten Wettkampfbilder pro Veranstaltungstag öffentlich zugänglich machen dürfen (nachfolgend nicht-lineare Eigennutzung genannt). Die nicht-lineare Eigennutzung ist nur auf der jeweils offiziellen Bundesverbands-, Landesverbands- bzw. offiziellen Homepage des Veranstalters oder Ausrichters als kostenfreies Angebot gestattet. Die Verwertung darf frühestens nach Beendigung der Erstverwertung im Programm von ARD/ZDF, jedoch spätestens um 22:30 Uhr des jeweiligen Veranstaltungstages beginnen und endet zwölf (12) Monate nach Ende des jeweiligen Veranstaltungstages.

c) Allgemeine Grundsätze für die lineare und/oder nicht-lineare Eigennutzung

Die Bewegtbilder dürfen ausschließlich als sog. „Streaming-Video“ ausgestrahlt werden, d.h. nicht downloadfähig sein.

Bei Verwendung von Bewegtbildern eines SportA-Lizenznehmers - soweit vorliegend - sind diese auf Wunsch von SportA mit dem Logo des jeweiligen SportA-Lizenznehmers zu versehen. Im Grundsatz ist jedoch vereinbart, dass die Verbände, Landesverbände, Veranstalter bzw. Ausrichter eigenproduziertes Bildmaterial verwenden.

Jede über die lineare und/oder nicht-lineare Eigennutzung hinausgehende Nutzung sowie weitere Vorhaben der Verbände, Landesverbände, Veranstalter oder Ausrichter bedürfen der Abstimmung und stehen unter einem Genehmigungsvorbehalt seitens SportA. SportA wird den Verbänden, Landesverbänden, Veranstaltern oder Ausrichtern im jeweiligen Einzelfall ein auf deren spezifische Anfrage zugeschnittenes Lizenzangebot, unter angemessener Berücksichtigung der Gesamtumstände, unterbreiten.

Im Übrigen ist den Verbänden, Landesverbänden, Veranstaltern oder Ausrichtern die Sublizenzierung der Rechte bzw. die Weitergabe der Bewegtbilder an Dritte nicht gestattet.

Auf Anfrage von ARD/ZDF ist diesen ein Mitschnitt von den Veranstaltungen, gegen Erstattung der marktüblichen technischen Kosten, zur Verfügung zu stellen.

Sämtliche nicht ausdrücklich in der Ziffer 6 genannten Rechte verbleiben zur ausschließlichen Verwertung bei SportA. Die Verbände, Landesverbände, Veranstalter bzw. Ausrichter verpflichten sich, SportA in Ausübung dieser in Ziffer 6 getroffenen Regelungen bei ihnen oder Dritten gegebenenfalls entstehenden Urheberrechte einzuräumen.

Die Verbände verpflichten sich, SportA zu Beginn eines Jahres über Zugriffszahlen (page impressions und visits) des vorangegangenen Vertragsjahres der im Rahmen der linearen und/oder nicht-linearen Eigennutzung verwerteten Veranstaltungen zu informieren. Die Ausrichter haben somit ihrerseits eine Verpflichtung, die Zugriffszahlen dem Verband mitzuteilen Diese Zugriffszahlen werden SportA gesammelt von der Clearingstelle jeweils bis spätestens Ende Februar übermittelt.

Ungeachtet der zuvor genannten linearen und/oder nicht-linearen Eigennutzungsmöglichkeiten bleiben die SportA-Lizenznehmer ARD/ZDF weiterhin zur uneingeschränkten Verwertung (live und/oder nachverwertend) der Veranstaltungen berechtigt. Ebenso bleibt SportA zur Sublizenzierung an Dritte berechtigt.

Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass abweichende Regelungen, zu diesen genannten Nutzungsbestimmungen der Linearen und Nicht-Linearen Verwertung von Veranstaltungen, jeweils im Vorfeld der Veranstaltung mit der SportA getroffen werden können.

**Vorgaben im Falle einer Berichterstattung durch ARD inkl. 3. Programme/ZDF**

Wenn ein Vertragssender - ARD/ 3. Programme, ZDF - eine Berichterstattung anmeldet, ist zu beachten:

**Vorab-Informationen**

* Die Clearingstelle **International Sport Promotion & Consulting GmbH (ISPC),**Ernst-Moritz-Arndt-Straße 9, 46240 Bottrop, Telefon: +49-(0)2041-7064588, Fax: +49-(0)2041-7064591, Mobil: +49-(0)1725733260, E-Mail: ISPC@sport-tv.info, meldet dem Dachverband das Interesse und erbittet Informationen bezüglich des Zeitplanes und der Teilnehmer ebenso der lokalen Ansprechperson, an die sich das Team des Senders mit spezifischen/technischen Fragen richten kann.
* Die Verbände/Ausrichter sichern zu, dass Terminierung und Ablauf der Veranstaltungen rechtzeitig mit SportA und ihren Lizenznehmern ARD/ZDF abgestimmt werden, wobei deren Vorstellungen hinsichtlich Terminen und Zeitplänen vorrangig zu berücksichtigen sind. Grundsätzlich sind Einzelabsprachen so rechtzeitig als möglich, in der Regel jedoch spätestens 10 Wochen vor dem Veranstaltungstermin, zu treffen.

**Produktion**

1. Die Verbände/Ausrichter werden dafür sorgen, dass die SportA-Lizenznehmer akkreditiert werden und sicherstellen, dass die SportA-Lizenznehmer Zugang zum Veranstaltungsort haben, um das TV-Signal produzieren zu können. Die Verbände/Ausrichter haben außerdem rechtzeitig eine ausreichende Anzahl an Arbeitsausweisen für den Innenraum, den Außenbereich und für die Pressekonferenz sowie Durchfahrtsscheine (Parkscheine) in der Nähe des Ü-Wagen-Standplatzes sowie weitere Durchfahrtsscheine für den Bereich unmittelbar vor der Wettkampfstätte zur Verfügung zu stellen.
2. Die akkreditierten Mitarbeiter der SportA-Lizenznehmer sind zu Pressekonferenzen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stattfinden, zugelassen. Ihnen werden auch dort die besten Arbeitsbedingungen eingeräumt.

Die SportA-Lizenznehmer ARD/ZDF sind berechtigt, mit den teilnehmenden Sportlern jeweils das erste TV-Interview zu führen.

1. Den jeweiligen SportA-Lizenznehmern werden bestmögliche Parkmöglichkeiten (z.B. Vorrang vor VIP-Zelten) für die zur Übertragung notwendigen Produktionsmittel zur Verfügung gestellt. Die Verbände/Ausrichter werden dafür Sorge tragen, dass diese optimal platziert werden können. Dies bedeutet, dass ausreichend großer Platz für alle Ü-Wagen, Telekom/Uplink und Bürocontainer etc. in unmittelbarer Nähe der Wettkampfstätte bereitgestellt wird. Dieser Platz muss den jeweiligen SportA-Lizenznehmern auch für ihre Auf- und Abbauzeit zur Verfügung stehen. Für die Dauer der Auf- und Abbauzeit stellen die Verbände/Ausrichter einen Ansprechpartner zur Verfügung.
2. Die Verbände/Ausrichter stellen den SportA-Lizenznehmern ARD/ZDF ausreichend Kommentatorenplätze kostenlos zur Verfügung. Die Verbände/Ausrichter werden auf Verlangen der SportA-Lizenznehmer ARD/ZDF sicherstellen, dass in unmittelbarer Nähe der Wettkampfstätten eine Moderatorenposition zur Verfügung gestellt wird. Die Gestaltung der Moderatorenposition obliegt ausschließlich dem jeweiligen SportA-Lizenznehmer. Einzelheiten hierzu werden bei der Vorbesichtigung geklärt.
3. Die SportA-Lizenznehmer haben das alleinige Recht - nach einer gemeinsamen Vorbesichtigung mit dem Veranstalter/Ausrichter - Anzahl und Position der für ihre Übertragung notwendigen Kameras zu bestimmen. Die dafür notwendigen Plätze müssen von den Verbänden/Ausrichtern zur Verfügung gestellt werden. Die SportA-Lizenznehmer werden ihre technischen Anforderungen frühzeitig anmelden. Die Kosten für eventuell notwendige Aufbauten tragen die SportA-Lizenznehmer. Der Wettkampfbetrieb darf durch Aufbauten und Handlungen der SportA-Lizenznehmer nicht gestört werden. Die Bildgestaltung ist ausschließlich Sache der SportA-Lizenznehmer.
4. Die Verbände/Ausrichter werden auf ihre Kosten dafür sorgen, dass ausreichend Strom- und Telefonanschlüsse zur Verfügung stehen, sofern nicht im Ausnahmefall und in jedem Fall nach vorheriger Abstimmung mit den SportA-Lizenznehmern ARD/ZDF eine hiervon abweichende Einzelfallregelung getroffen wird. Bei Indoor-Veranstaltungen muss ausreichend Licht (grundsätzlich mindestens 1000 Lux) für einwandfreie Aufnahmen zur Verfügung stehen, der Boden nach Möglichkeit einen stumpfen, nicht spiegelnden Belag haben und bei allen Mannschaftssportarten die Beteiligten in einer Spielkleidung auftreten, die eine deutliche Unterscheidung auch im Hell/Dunkel-Kontrast ermöglichen.
5. Sofern angemessen und nur auf Anfrage der SportA-Lizenznehmer ARD/ZDF werden die Verbände/Ausrichter auf ihre Kosten dafür sorgen, dass die für die Durchführung der Veranstaltung, insbesondere die für die Bewertung der Sportler erforderliche EDV und Zeitnahme bereitgestellt und den SportA-Lizenznehmern ARD/ZDF die Daten per Videosignal kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Dies beinhaltet auch die Ausstattung der Reporterplätze mit CIS-Monitoren, die Bereithaltung eines Datenservices inklusive Wettkampfgrafik sowie die Beauftragung und Sicherstellung des Datenflusses zur virtuellen Grafik (Timing-Schnittstelle). Die Verbände/Ausrichter werden die SportA-Lizenznehmer ARD/ZDF rechtzeitig vor der Veranstaltung über das jeweils zur Verfügung stehende EDV- und Zeitnahme-Paket informieren. Vor Beginn der sportlichen Wettkämpfe der Veranstaltung werden rechtzeitig Tests zur Sicherstellung der Kompatibilität von Zeitnahmeservice und Realisation der TV-Grafik durchgeführt. Soweit hierbei ein Computerservice eingesetzt wird, besteht Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien, dass eingeblendete Firmenkennungen nur nach Absprache und nach Maßgabe der Werberichtlinien der EBU vorgenommen werden können. Dies bedeutet insbesondere, dass als Firmenkennung nur Hinweise auf solche Unternehmen in Betracht kommen, die für diese Dienstleistungen Hard- oder Software inklusive Bedienung zur Verfügung stellen.

**Werbung**

* Werbung ist nur nach Regeln zugelassen, die dem geltenden Recht und der allgemeinen Richtlinien der Bundesrepublik Deutschland, des Verbandes und von ARD/ZDF/EBU entsprechen.
* Für den Fall einer Übertragung der Veranstaltungen durch die SportA-Lizenznehmer ARD/ZDF legen die Verbände/Ausrichter, auf Anfrage von SportA, Art und Umfang der bei der Fernsehübertragung sichtbaren Werbung spätestens 30 Tage vor Beginn der Veranstaltung in Form eines Werbe-/ Bandenplans zur Abnahme vor. Sollte ein Verstoß gegen die vertraglich vereinbarten Werberichtlinien nicht bis spätestens 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn behoben werden, ist der jeweilige SportA-Lizenznehmer berechtigt, von der Produktion und Übertragung Abstand zu nehmen.
* Aufzeichnungen und Übertragungen dürfen nicht durch Werbung des Organisators behindert oder gestört werden.
* Werbung für andere Sender oder Rundfunkanbieter ist untersagt.

**Versicherung**

* Die Vertragsparteien tragen alle Risiken ihrer spezifischen Verantwortungsbereiche selbst, es sei denn, ein Schaden entsteht durch vertragswidriges oder fahrlässiges Verhalten.

**ANLAGE 3**

**Geplante Fernseh-, Rundfunk- und Onlineverwertung von DBV-Veranstaltungen**

Diese Anlage ist ausgefüllt spätestens 9 Wochen vor Beginn der Veranstaltung an die DBV-Geschäftsstelle (E-Mail: office@badminton.de oder Fax: 0208-3082755) zurückzusenden!

**Alle Veranstaltungen,** bei denen vom Veranstalter oder vom Ausrichter eine **Eigen- oder Fremdverwertung** der Fernseh-, Rundfunk- oder Onlinerechte vorgesehen ist, müssen über die DBV-Geschäftsstelle möglichst frühzeitig (spätestens 8 Wochen vor deren Beginn) auf der Homepage **www.sport-tv.info** eingetragen worden sein.

1. **Kontaktdaten Verein und Ansprechpartner für Fernseh-, Rundfunk- und Onlinerechte:**

Homepage Veranstaltung:

Ansprechpartner für Fernseh-, Rundfunk-, Onlinerechte

Name: Funktion:

E-Mailanschrift:

Telefon: Mobiltelefon:

1. **Zum jetzigen Zeitpunkt beabsichtigt der Ausrichter:**
   1. **keine Eigen- oder Fremdverwertung der o.g. Rechte:**
   2. **eine Eigenverwertung (Live-Verwertung) der Onlinerechte:**

Voraussetzung für eine Live-Verwertung ist die Anmeldung beim DBV mittels dieser Anlage. Dieses Interesse des Ausrichters hat der DBV möglichst frühzeitig, spätestens jedoch 8 Wochen vor Beginn der Veranstaltung, auf einem von der Clearingstelle unterhaltenen Internetportal zu hinterlegen. Sofern SportA/ARD/ZDF aufgrund eigenen Verwertungsinteresses nicht bis spätestens vier Wochen vor Stattfinden einer Veranstaltung erklärt haben, in einem Umfang von mindestens fünf Minuten von der jeweiligen Veranstaltung berichten zu wollen oder aber SportA innerhalb dieses Zeitraums keinen sonstigen Lizenznehmer benannt hat, gibt es die Möglichkeit einer **Live-Verwertung** von Spielszenen (auf eigene Kosten und nicht exklusiv) als kostenfreies Angebot auf der eigenen Homepage. Nach Beendigung dieses Livestreams darf dieser für zwölf Monate auf der jeweiligen Homepage nicht-linear zum Abruf angeboten werden.

* 1. **eine Eigenverwertung (Nicht-Live-Verwertung) der Onlinerechte:**

Die Ausrichter sind zur nicht-exklusiven nicht-linearen Nutzung von Bewegtbildern in einer Länge von insgesamt maximal 15 Minuten Wettkampfbilder pro Veranstaltungstag berechtigt. Diese nicht-lineare Eigennutzung ist nur auf der offiziellen Homepage des Ausrichters als kostenfreies Angebot gestattet. Die Verwertung darf frühestens nach Beendigung der Erstverwertung im Programm von ARD/ZDF, jedoch spätestens um 22:30 Uhr des jeweiligen Veranstaltungstages beginnen und endet zwölf Monate nach Ende des jeweiligen Veranstaltungstages.

**Bitte für die Eigenverwertung der Onlinerechte „Live“ und „Nicht-Live“ beachten:**

Die Bewegtbilder dürfen nur als „Streaming-Video“ (nicht downloadfähig) eingestellt werden.

* 1. **eine Fremdverwertung der Fernseh- oder Rundfunkrechte:**

Berichterstattungen mit Spielszenen durch andere Sender (kommerzielle oder Stadt-/ Ballungsraumsender) bedürfen der kostenpflichtigen Sublizensierung durch SportA. Der jeweilige Sender kann Kontakt mit SportA aufnehmen   
(Herr Rüdiger Schapmann, ruediger.schapmann@sporta.de, 089/74983918).

Der DBV bittet darum, über das Ergebnis solcher Anfragen informiert zu werden.